

Mitteilung des Ordnungsamtes zum Beschlusscontrolling

Sitzung BV Mitte öffentlich am 09.06.2022

Anlass: Beschluss der Bezirksvertretung Mitte aus der Sitzung 05.05.2022, TOP 5.6, Drucksache 3911/2020-2025

Text des Beschlusses:

Die Bezirksvertretung Mitte bittet die Verwaltung, in der nächsten Sitzung darzulegen, was gegen die Vermüllung und den Flaschenbruch im Bürgerpark getan werden kann.

Antwort:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld (OBVO) beinhaltet ein Verbot der Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen. Untersagt ist danach insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (z.B. Zigarettenkippen, Kaugummis, Papier, Glas, Dosen, Plastik) oder sonstigem Unrat (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) OBVO). Ein Verstoß gegen diese Regelungen ist gemäß § 8 OBVO auch bußgeldbewehrt.

Für die angesprochenen Verunreinigungen (Vermüllung und Flaschenbruch) stehen ordnungsrechtliche Instrumentarien zur Verfügung. Die OBVO eröffnet die Möglichkeit mit Verwarnungen, Bußgeldern und weiteren Maßnahmen wie Platzverweisen zu arbeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Außen- und Vollzugsdienstes sind ganzjährig in Parks und Anlagen unterwegs, haben ein besonderes Augenmerk auf diese Ordnungswidrigkeiten und schreiten konsequent ein.

Der Verwaltung liegen keine Hinweise vor, dass der Bürgerpark sich hinsichtlich der Vermüllungs- und Flaschenbruchproblematik von anderen Bielefelder Grünanlagen abhebt.

Ausreichende Feststellungen zu drohenden Gefahren, die in einem kausalen Zusammenhang des Mitführens von Glasflaschen stehen, sind nicht erkennbar. Glasverbote im öffentlichen Raum durch entsprechende Verordnungen stehen in einem schwierigen Spannungsverhältnis mit dem Freiheitsrecht der Passanten/innen und Konsumenten/innen (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Tendenziell ist festzustellen, dass ein flächendeckendes Einschreiten gegen das Mitführen von Glasflaschen ohne weitere massive Störungen weder rechtlich noch faktisch durchsetzbar ist.

Für den Bürgerpark allein wäre ein Verbot des Mitführens von Glasflaschen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zulässig, da die Vermüllung – und damit die evtl. Gefahrenlage – in anderen Grünanlagen vergleichbar ist. Ein Verbot für alle Grünanlagen würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.